

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00227 vom 8. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00227

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00227 du 8 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00227 del 8 novembre 2012

Erwägungen

E. 4

4.1???? Die Beschwerdef?hrenden machten geltend, der versicherte Verdienst sei entsprechend den Abkl?rungen der IV-Stelle auf Fr. 61?386.-- festzulegen, was dem Erwerbseinkommen im Gesundheitsfall entspreche (Urk. 1 S. 5 oben). Dabei handelt es sich um das von der IV-Stelle gest?tzt auf die Tabellenl?hnen der Lohnstrukturerhebung des Bundesamts f?r Statistik (LSE) berechnete Valideneinkommen f?r das Jahr 2009 (Urk. 13/23).

???????? Die Beschwerdegegnerin hielt am ihren Berechnungen zugrunde gelegten versicherten Verdienst von Fr. 19?320.-- fest und f?hrte aus, dass die Invalidit?tseinsch?tzung der Invalidenversicherung gegen?ber dem Unfallversicherer keine Bindungswirkung entfalte (Urk. 7 S. 5).

4.2???? Das damalige Eidgen?ssische Versicherungsgericht (EVG) hat in BGE 126 V 288 die Tragweite der Bindungswirkung rechtskr?ftiger Invalidit?tssch?tzungen der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung f?r den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich umschrieben sowie erkannt, dass der Invalidit?tsbegriff f?r die Sozialversicherungszweige der Unfall-, Invaliden-, Milit?r- und obligatorischen Berufsvorsorgeversicherung grunds?tzlich der gleiche sei, und dass aus der Einheitlichkeit des Invalidit?tsbegriffs folge, dass die Sch?tzung der Invalidit?t, auch wenn sie f?r jeden Versicherungszweig grunds?tzlich selbst?ndig vorzunehmen ist,

mit Bezug auf denselben Gesundheitsschaden praxisgem?ss denselben Invalidit?tsgrad zu ergeben habe (BGE 126 V 288 f. E. 2a mit Hinweisen), und entschieden, dass ein Sozialversicherungstr?ger sich die Verf?gung oder den Einspracheentscheid des andern grunds?tzlich entgegenhalten lassen muss, wenn ihm der Verwaltungsakt ordnungsgem?ss er?ffnet worden ist und er von seinem Beschwerderecht nicht Gebrauch gemacht hat.

???????? In AHI 2004 S. 181 hat das EVG den Entscheid BGE 126 V 288 in zweifacher Hinsicht pr?zisiert. Es hat festgestellt, dass die Invalidit?tssch?tzung der Invalidenversicherung gegen?ber dem Unfallversicherer mangels eines rechtserheblichen "Ber?hrtseins" im Sinne von Art. 129 Abs. 1 UVV keinerlei Bindungswirkung entfalte, auch nicht im Sinne einer Richtigkeitsvermutung (E. 4.3 und 4.4). Im Weiteren hat das EVG erkannt, dass das Gesetz dem Unfallversicherer kein Beschwerderecht gegen Verf?gungen von IV-Stellen in Bezug auf Rentenanspruch und Invalidit?tsgrad einr?umt, weshalb er sich diese Verwaltungsakte auch nicht entgegenhalten lassen muss (E. 5.2).

???????? Im Entscheid BGE 131 V 362 hat das EVG erkannt, dass der Rechtsprechung gem?ss AHI 2004 S. 181 nach Inkrafttreten des ATSG weiterhin G?ltigkeit zukomme, und

dass der Unfallversicherer mangels "Berührtseins" im Sinne von Art. 49 Abs. 4 ATSG nicht zur Einsprache gegen die Verfügung oder zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt ist, und dass die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung ihm gegenüber keine Bindungswirkung entfaltet (BGE 131 V 366 f. E. 2.2.1 f.).

4.3.1.1 Nach der erwähnten Rechtsprechung entfaltet die invalidenversicherungsrechtlichen Invaliditätsbemessung und damit die vorliegend relevanten Festlegungen der Vergleichseinkommen gemäss der Verfügung der IV-Stelle vom 12. Mai 2011 (Urk. 3/5) für die Beschwerdegegnerin keine Bindungswirkung. Die Beschwerdegegnerin war vielmehr berechtigt, die notwendigen Berechnungen selbständig vorzunehmen.

E. 5

5.1.1.1 Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin als Grundlage für die Berechnung der Hinterlassenenrente zu Recht den innerhalb des Jahres vor dem Unfall erzielten Bruttolohn von Fr. 19'320.-- (vgl. Urk. 8/12.1-13; Urk. 8/23/1), den der Versicherte als Betriebsmitarbeiter bei den C.____ Betrieben der Stadt H.____ erzielt hatte, heranzog.

E. 5.2

5.2.1.1 Der Versicherte meldete sich am 18. Februar 2010 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 13/7). Nach Beurteilung seines Hausarztes, Dr. med. D.____, Praktischer Arzt, vom 26. März 2010 (Urk. 13/16) litt der Beschwerdeführer anamnestisch an Anpassungsstörungen, depressiver Stimmung bei posttraumatischer Belastungsstörung, Konzentrationsmangel, Kopfschmerzen und an einem panvertebralen Schmerzsyndrom (Ziff. 1.4). Dr. D.____ führte aus, er behandle den Versicherten medikamentös mit Schmerzmitteln und Antidepressiva (Ziff. 1.5). Er attestierte dem Versicherten wegen einer depressiven Stimmung mit posttraumatischer Belastungsstörung seit April 2007 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit (Ziff. 1.1 und 1.6).

5.2.2.1 Gemäss Bericht vom 10. November 2010 (Urk. 13/22) war der Versicherte seit Januar 2010 beim Dienst E.____ (E.____) in Behandlung (Ziff. 1.2). Die behandelnden Ärzte des E.____ beurteilten den Versicherten wegen schweren Einschränkungen des Konzentrationsvermögens, der Anpassungsfähigkeit und der Belastbarkeit seit dem Jahr 2005 als zu 50 % arbeitsunfähig (Ziff. 1.6 f.). Sie diagnostizierten mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine andauernde Persönlichkeitsänderung nach extremer Belastung sowie ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige depressive Episode (ICD-10 F.32.1; Ziff. 1.1). Aus ihrer Sicht sei den psychischen Beschwerden des Versicherten grosser Krankheitswert beizumessen, wobei es sich um einen mehrjährigen chronifizierten Verlauf mit progredienter Symptomatik und sozialem Rückzug in allen Belangen des Lebens gehandelt habe. Der Versicherte habe unter verschiedenen Diagnosen, welche sich höchstwahrscheinlich gegenseitig stark beeinflusst hätten, und angeblich auch unter starken somatischen Beschwerden gelitten (Urk. 13/22/3 oben).

5.2.3.1 RAD-ärztin Dr. med. F.____, Fachärztin FMH für Allgemeinmedizin, beurteilte in ihrer Stellungnahme vom 23. November 2010 die Einschätzung von Dr. D.____ als stimmig mit jener der Ärzte des E.____ und erachtete den Versicherten aufgrund der psychischen Störungen als in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Es sei anhand der medizinischen

Berichterstattung von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten der freien Wirtschaft ab April 2007 bis zum Todestag auszugehen (Urk. 13/24/2-3).

5.2.4?? Gestützt auf die in den Erwägungen 5.2.1-3 genannten medizinischen Berichte erachtete die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, mit Verfügung vom 12. Mai 2011 (Urk. 3/5) eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit seit April 2007 als ausgewiesen. Aufgrund der verspäteten Anmeldung bejahte sie einen Rentenanspruch erst ab August 2010 (Verfügungsteil 2 S. 2).

5.3???? Drei Ärzte beurteilten den Versicherten seit mindestens April 2007 wegen psychischer Beschwerden krankheitsbedingt als zu 50 % arbeitsunfähig (vgl. E. 5.2.1-3). Da der Versicherte folglich wegen gesundheitlicher Probleme im Jahr vor dem Unfall lediglich ein reduziertes Pensum ausüben konnte (vgl. Urk. 8/1) und der Lohn somit krankheitshalber vermindert war, findet für die Berechnung des versicherten Verdienstes nicht die allgemeine Regel gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG, sondern die Sonderregel gemäss Art. 24 Abs. 1 UVV Anwendung. Denn Zweck dieser Sonderregel ist es, eine versicherte Person und ihre Hinterlassenen vor unbilligen Nachteilen zu schützen, die sich bei bestimmten Sachverhalten aus der Anwendung der Grundregel von Art. 15 Abs. 2 UVG ergeben würden (BGE 114 V 117 E. 3c). Es sollen Lohnlücken geschlossen werden, die resultieren, wenn ein Versicherter im Jahr vor dem Unfall aus bestimmten Gründen nur einen verminderten Verdienst erzielt hat. Massgebend für die Anwendung dieser Sonderregeln ist, dass der tatsächliche Verdienst im Jahr vor dem Unfall aus einem der in Art. 24 UVV genannten Gründe nicht normal war (BGE 122 V 101 E. 5b). Gestützt auf die IV-Akten ist eine seit mindestens April 2007 krankheitsbedingt bestehende 50%ige Arbeitsunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen.

E. 6

6.1???? Vor der erstmals im Jahr 2005 dokumentierten gesundheitlichen Problematik (vgl. E. 5.2.2) war der Versicherte beim Restaurant G.____ angestellt (Urk. 13/14) und erzielte im 2002 ein Jahreseinkommen von Fr. 43'333.-- und im 2003 ein solches von Fr. 43'955.--. Für den Monat Januar 2004 wurde ihm ein Monatslohn von Fr. 3'791.-- ausgerichtet (IK-Auszug, Urk. 13/15/2). Ab Februar 2004 war der Versicherte arbeitslos, wobei ihm die Arbeitslosenkasse gestützt auf eine 100%ige Vermittlungsfähigkeit bis zur Aussteuerung am 19. September 2005 ein Taggeld ausrichtete (Urk. 13/13/1).

6.2???? Da die Arbeitslosigkeit unter anderem ebenfalls ein Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 1 UVV ist, ist auf das Einkommen abzustellen, welches der Versicherte vor seiner Arbeitslosigkeit beim Restaurant G.____ im 2003 erzielt hatte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_879/2008 vom 5. Februar 2008 E. 3.2). Somit ist vom im Jahr 2003 gemäss IK-Auszug ausgewiesenen Jahreslohn von Fr. 43'955.-- auszugehen. Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis zum Jahr 2009 (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_434/2009 vom 11. November 2009 E. 4.2.4) ergibt sich ein massgeblicher versicherter Verdienst von Fr. 48'059.-- (Fr. 43'955.-- x 1.01 x 1.012 x 1.01 x 1.014 x 1.022 x 1.022; Die Volkswirtschaft 5/2011, S. 91 Tabelle B10.2, Gastgewerbe).

6.3???? Von einem höheren Einkommen auszugehen, besteht hingegen kein Anlass: Die Validenlohnannahme der Invalidenversicherung basierend auf dem statistischen Durchschnittslohn für eine einfache und repetitive Tätigkeit, welche die Beschwerdeführenden vorliegend als massgebende Grösse sehen, entspricht nicht dem, was der Versicherte als Gesunder im Jahr vor seinem Tod überwiegend wahrscheinlich verdient

h?tte. Seinem IK-Auszug (Urk. 13/15) ist zu entnehmen, dass er nach seiner Einreise in die Schweiz als Fl?chtling im Jahr 1992 (Urk. 13/7 Ziff. 1.6) w?hrend acht Jahren keiner Erwerbst?tigkeit nachging und auch in den folgenden Jahren kein existenzsicherndes Einkommen erzielte. Einzig in den Jahren 2002 und 2003 erzielte er mit Fr. 43'333.-- und Fr. 43'955.-- einen entsprechenden Verdienst, bevor er arbeitslos wurde.

??????? Angesichts des Eintritts der Arbeitsunf?higkeit fr?hestens im Jahr 2005 (vgl. E. 5.2.2) waren seine tiefen - mithin unter den statistischen Werten liegenden Einkommen - nicht durch seine Krankheit bedingt. Inwieweit ihn seine politische T?tigkeit in seinem Heimatland (Urk. 8/19/16) von einer Erwerbst?tigkeit in der Schweiz abhielt, muss nicht abschliessend gekl?rt werden. Denn zur Bestimmung des Valideneinkommens und damit desjenigen Einkommens, welches eine versicherte Person im Gesundheitsfall erzielen w?rde, ist grunds?tzlich auf die Eintr?ge im individuellen Konto abzustellen (Urteil des Bundesgerichts 9C_8/2012 vom 12. M?rz 2012 E. 2.2). Und diese lassen nicht auf den von der Invalidenversicherung angenommenen Lohn schliessen. Sodann zeichnete sich der Versicherte durch eine mangelnde Integration aus, beherrschte er doch auch nach 18 Jahren Anwesenheit in der Schweiz die Sprache nicht, so dass er im Rahmen der medizinischen Behandlung der ?bersetzung bedurfte (Urk. 13/22 Ziff. 1.4).

??????? Unter diesen Voraussetzungen kann nicht davon ausgegangen werden, der Versicherte h?tte ohne weiteres ein durchschnittliches Einkommen erzielen k?nnen.

6.4???? Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin die den Beschwerdef?hrenden zustehenden Renten auf der Grundlage eines versicherten Verdienstes von Fr. 48'059.-- neu zu berechnen. Demnach ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen

7.????? Den anwaltlich vertretenen Beschwerdef?hrern steht ausgangsgem?ss eine Prozessentsch?digung zu, die ermessensweise auf Fr. 2'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist.

Das Gericht erkennt:

1.??????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Juli 2011 aufgehoben und die Sache an die SUVA zur?ckgewiesen wird, damit diese den Leistungsanspruch der Beschwerdef?hrenden basierend auf einem versicherten Verdienst von Fr. 48'059.-- neu festlege.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdef?hrenden eine Prozessentsch?digung von Fr. 2'100.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.??????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kurt Pf?ndler
- Rechtsanwalt Dr. Beat Frischkopf
- Bundesamt f?r Gesundheit

5.??????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

????????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

????????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.